

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 24. Oktober 1966

19. Stück

**23.** Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1966).

**24.** Kundmachung: Pflegegebühren für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg, Neufestsetzung.

## 23.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Oktober 1966, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1966).

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

### § 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
<b>I. Enge Rauch- und Abgasfänge</b>		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	3'35
<b>II. Bastardrauchfänge</b>		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	6'05
<b>III. Schließbare Rauchfänge</b>		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	9'10
4	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges) .....	1'90
<b>IV. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen</b>		
Einmalige Reinigung für jeden Meter:		
5	Eines Rauchfanges mit Steigeisen .	2'75
6	Eines Rauchfanges ohne Steigeisen .....	4'45
7	Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite über 150 cm .....	6'65

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
	Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als 3 Bratrohren oder mit mehr als 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.	
<b>V. Kochherde</b>		
Einmalige Reinigung:		
8	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr .....	1'90
9	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff .....	3'05
10	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff .....	3'95
11	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung .....	32'50
<b>VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre</b>		
Einmalige Reinigung:		
12	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m <sup>2</sup> Querschnitt für jeden Meter .....	5'55
12 a	mit einem Querschnitt über 1 m <sup>2</sup>	6'45
13	Eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstellen für jeden Meter .....	3'05
14	Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück .....	3'05
15	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung für den m <sup>2</sup> Heizfläche ..	5'55

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
16	Von Rauchzügen eines Hochleistungskessels mit Rauchrohrsystem für Spiraleinlagen für den m <sup>2</sup> Heizfläche .....	11'15
<b>VII. Wasch- und Kochkessel</b>		
Einmalige Reinigung:		
17	Eines gewöhnlichen Waschkessels .	1'90
18	Eines Kochkessels in Gewerbebetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.) .....	5'55
19	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m <sup>2</sup> Kehrfläche .....	3'85
<b>VIII. Verschiedenes</b>		
20	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr	9'20
21	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den m <sup>2</sup> Kehrfläche ..	1'90
22	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den m <sup>2</sup> Kehrfläche ..	9'20
23	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges .....	11'00
24	Einmaliges gleichzeitiges Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang .....	6'05
25	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials .....	9'20
26	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	5% der jeweiligen Kehrkosten
27	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als 1 Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	die jeweiligen Kehrkosten
28	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer) .....	41'50
	für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen .....	32'50
	für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr .....	10'50

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
<b>IX. Spezialrauchfänge</b>		
Einmalige Reinigung:		
29	Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m .....	8'60
29 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	12'85
30	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m .....	12'00
30 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	18'00
(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.		
<b>§ 2</b>		
(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 8'25 S verrechnet werden.		
(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.		
<b>§ 3</b>		
Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:		
1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.		
2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.		
3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 10 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.		

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

§ 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. April 1965, LGBI. für Wien Nr. 8, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Marek**

**24.**

**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 27. September 1966, Magistratsabteilung 17 — VIII-1781/66, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg.**

Die Wiener Landesregierung hat am 27. September 1966, Pr.Z. 2197, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBI. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg, Martinstraße 28—30, werden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1966 mit 100 S pro Tag und Pflegling festgesetzt.

Der Landeshauptmann:  
**Marek**